

1.4. Der Sachverhalt ist einfach, wenn die Straftat (einschließlich Folgen) nicht umfangreich ist, mit sofort verfügbaren Beweismitteln (also ohne großen Aufwand) vollständig und zweifelsfrei nachgewiesen und ohne besondere Schwierigkeiten rechtlich beurteilt werden kann. Der Sachverhalt ist dagegen nicht einfach, wenn z.B. bei einem Verfahren wegen Körperverletzung umfangreiche Beweiserhebungen notwendig sind, um Art und Folgen der eingetretenen oder noch zu erwartenden Gesundheitsschädigung festzustellen.

1.5. Nichtbestreiten der Tat: In der Regel wird ein Geständnis (vgl. Anm. 2.2. zu § 23) vorliegen. Nicht erforderlich ist, daß das Geständnis sich auf alle Einzelheiten der Tat bezieht. Es genügt bereits, daß der Beschuldigte auf der Grundlage der insgesamt vorliegenden Beweismittel die Möglichkeit einräumt, die ihm zur Last gelegte Straftat (z. B. im Rauschzustand) begangen zu haben (vgl. Kermann/Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/12, S.356).

1.6. Die sofortige Verhandlung muß im Hinblick sowohl auf die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten und die erforderlichen Beweismittel als auch auf die gesellschaftlichen Beauftragten, deren Mitwirkung notwendig ist, möglich sein. Auch das Gericht selbst muß zur sofortigen Durchführung der Verhandlung in der Lage sein. Dazu kann es geboten sein, auch außerhalb der normalen Dienstzeit zu verhandeln (vgl. Queisser, NJ, 1971/14, S.428).

1.7. Eine weitere Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren ist, daß keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in

§ 258 vorgesehenen zu erwarten sein darf (vgl. OG NJ, 1973/11, S.330; IO.Plenum des OG 1974). Es ist unzulässig, lediglich um der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens willen auf eine an sich erforderliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verzichten.

1.8. Gegenüber Jugendlichen ist das beschleunigte Verfahren unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen Erwachsene zulässig. In den gesetzlichen Grenzen sind alle in § 69 StGB vorgesehenen Maßnahmen (mit Ausnahme der Beratung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege) möglich. Außer der Aufenthaltsbeschränkung (vgl. §§51, 52 StGB) und den Zusatzstrafen, die im beschleunigten Verfahren auch gegen Erwachsene nicht zulässig sind (vgl. Anm. 1. zu § 258), können gegen Jugendliche alle anderen Zusatzstrafen ausgesprochen werden. Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche (vgl. §§ 69-73) sind entsprechend den Grundsätzen des §21 auch im beschleunigten Verfahren uneingeschränkt zu berücksichtigen.

2. Einzelrichter (vgl. Anm. 2.4. zu §9): Im Unterschied zu anderen besonderen Verfahrensarten, in denen stets ein Einzelrichter entscheidet (vgl. § 270 Abs. 3, § 279 Abs. 1, § 282), wird der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren tätig, wenn dies zur sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist, z. B. wenn sich unverzüglich einsetzbare Schöffen nicht am Gericht befinden (vgl. Kermann/Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/12, S. 357). Das MG verhandelt auch im beschleunigten Verfahren stets als Kollegialorgan (vgl. § 3 Abs. 1 MGO).

§258

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- (1) Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkennen. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.
- (2) Gegenüber Jugendlichen darf nur auf Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Jugendhaft oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe* öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.